

Wem gehört der 0-Ton? Urheberrecht in Zeiten von bandloser Produktion

Die „Zentrale Austauschplattform“, kurz: ZAP, beim WDR in Düsseldorf erfasst neuerdings das gesamte aktuelle Material, das für die Landesprogramme und die Sendereihe ServiceZeit erstellt wird. Damit ist die komplette bandlose Produktion am Standort Düsseldorf eingeleitet. Viele Freie fürchten, der WDR könnte sich jetzt „wahllos bedienen“. Laut Urheber-Tarifvertrag hat der WDR zwar das Recht Werke, zu Rundfunkzwecken „räumlich und inhaltlich uneingeschränkt“ zu nutzen (§ 3 „Rechteeinräumung zu Rundfunkzwecken“). Allerdings kann die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter etwa bei brisantem oder exklusivem Material einen Sperrvermerk setzen.

Mit ZAP verändert der WDR vor allem den „Workflow“ bei der Produktion von Fernseh-Beiträgen. Das

Dreh-Material wird automatisiert zentral erfasst. Für jeden Beitrag richtet die Redaktion einen Medienobjekt-identifikator (MO-Id) ein. Verbunden mit dieser Identifikationsziffer werden für bis zu 28 Tage auch alle Daten zum Beitrag in einem Media-Center hinterlegt. Das soll die Recherche vereinfachen und erhöht die Transparenz für alle Beteiligten. ZAP ist im Umgang vergleichbar mit den bislang bekannten Archiven und es gelten dieselben Regeln. Alle Beteiligten müssen bei der Recherche und Nutzung fremden Materials entsprechende Sorgfaltpflichten an den Tag legen. Um das handhabbar zu machen, ist im System eine Art „Rechte-Ampel“ hinterlegt, die anzeigt, wie „brisant“ das Material ist. Jeder kann also „sein“ Material mit einem Sperrvermerk versehen.

Wem „gehört“ der 0-Ton?

Bezogen auf die Frage, wem ein 0-Ton „gehört“, ist zwischen dem Rohmaterial und den aufgezeichneten Inhalten zu unterscheiden.

Rohmaterial

Gehören die Aufzeichnungsgeräte dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin, ist dieser Hersteller eines Tonträgers bzw. der Laufbilder und hält als Folge die Verwertungsrechte. Wird das Equipment von der Anstalt gestellt, gilt das Rohmaterial als im Unternehmen hergestellt und die Verwertungsrechte liegen grundsätzlich beim Sender (§§ 85,95 UrhG).

Spielt eine Freie-Mitarbeiterin ihr selbstgedrehtes Material in ZAP ein, dann überträgt sie durch ihr Verhalten die Nutzungsrechte an den WDR. Für die Folgen der Rechteeinräumung gilt der Urheber-Tarifvertrag. Eine eindeutige tarifliche Regelung bezüglich der Rechte an Rohmaterial enthält dieser beim WDR jedoch bisher nicht.

Inhalte

Persönlichkeitsrechte des Journalisten/der Journalistin im Rahmen z.B. eines Interviews, in dem er bzw. sie zu sehen/hören sind, sowie aller anderen aufgezeichneten Personen werden grundsätzlich durch das Recht am eigenen Bild sowie das Recht am eigenen Wort geschützt. Jedoch haben sowohl der Interviewer als auch Interviewte grundsätzlich mit einer Veröffentlichung des Materials zu rechnen.

Urheberrechte bestehen, wenn eine persönliche geistige Schöpfung vorliegt. Deswegen kann ein Interview mittels individuell kreativer Struktur einen urheberrechtlichen Schutz erhalten. Einzelne Wörter oder Aussagen werden vom Urheberrecht in der Regel nicht erfasst.

Fertige Beiträge sind als Werke grundsätzlich urheberrechtlich schutzfähig. Nutzung und Bearbeitung sind nur mit Einverständnis des Urhebers/der Urheberin erlaubt, der Ersteller/die Erstellerin ist bei Ausstrahlung namentlich zu nennen (soweit dies rundfunküblich ist).

Umfang der Rechteeinräumung und Vergütungsfragen sind beim WDR in den Tarifverträgen für feste Freie (arbeiterähnliche Personen) geregelt. Laut Urheber-Tarifvertrag ist bei Bearbeitungen und Umgestaltungen das Urheberpersönlichkeitsrechts zu wahren und Veränderungen der Wesenszüge des Werkes sind zu vermeiden (Ziff. 6.1). Die Umgestaltung für einen anderen Ausstrahlungsweg ist nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Urhebers erlaubt (Ziff. 6.2.).

Wissen & Recherche genießen als solche keinen urheberrechtlichen Schutz. Ein Kollege darf (rechtlich) die Erkenntnisse aus Fakten aus Rohmaterial und/oder einem fertigen Beitrag aufnehmen und daraus ein eigenes Werk machen.

Welchen Schutz haben die Journalistinnen und Journalisten?

Arbeitnehmerähnliche Freie stehen in einem Dauerschuldverhältnis mit dem Sender, bei dem sie den 12a-Status inne haben. Aus diesem Rechtsverhältnis resultieren neben den tariflichen Rechten noch vertragliche Nebenpflichten, z.B. in Form von Fürsorgepflichten. Die Anstalten tragen deswegen neben der moralischen auch eine rechtliche Verantwortung für die Reputation ihrer Beschäftigten.

Zumindest abstrakt hat der Sender also dafür einzustehen, dass der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin nicht diffamiert wird und dass seine bzw. ihre Quellen geschützt sind. Schwierig ist hierbei, dass ein rechtliches Vorgehen grundsätzlich ein nachgewiesenes Verschulden des Senders erfordert und zudem ein Gang vor Gericht notwendig sein könnte.

Was kann man tun, um sein Rohmaterial zu schützen?

Aus rechtlicher Sicht genießt diejenige/derjenige einen besseren Schutz, die/der mit eigenem Equipment aufzeichnet. Wo es möglich ist, sollte beim Einbringen in Datenbanken und Netzwerke Gebrauch von Sperrmöglichkeiten gemacht werden. Nach aktuellem Stand ist der einzig wirksame Schutz, Inhalte und Material gar nicht erst in die „Content-Pools“ einzuspeisen. Solange es keine verlässlichen Verabredungen und Mechanismen gibt, die vertrauliche Informationen schützen, sollten diese „nicht aus der Hand“ gegeben werden.

Warum sollten die Anstalten ihrerseits für Schutz und Kontrolle sorgen?

Die Anstalten müssen den Beschäftigten ermöglichen, ihre Quellen und Informanten zu schützen. Das ist eine notwendige Grundlage für journalistisches Arbeiten. Um qualitativ hochwertiges Programm zu senden, sollten die kompetentesten Köpfe die jeweiligen Themen bearbeiten. Die Rechercheergebnisse eines Spezialisten/einer Spezialistin von einem Praktikanten oder einer Praktikantin zu einem Beitrag zusammenbasteln zu lassen, mag für den Moment billiger sein. Mittel- und langfristig entzieht sich der öffentlich-rechtliche Rundfunk damit jedoch selber seine Daseinsberechtigung und Existenzgrundlage.

Warum sollte ich mich in ver.di gemeinsam mit Kolleginnen und Kollegen für den Schutz meiner Rechte stark machen?

Die bisherigen tariflichen Regelungen für arbeitnehmerähnliche Freie gehen vom Grundsatz der Stückvergütung aus. In den letzten Jahrzehnten hat sich der Anteil der Freien wesentlich erhöht. Immer mehr Arbeit, die bisher Aufgabe von Angestellten war, wird auf Freie verlagert oder aber die Freien machen diese Tätigkeit jetzt einfach gleich mit, ohne hierfür gesondert oder zusätzlich vergütet zu werden.

Um diese Tatsachen in den Tarifverträgen angemessen zu berücksichtigen, werden Änderungen an den bestehenden Regelungen erforderlich sein. Content-Pool und Crossmedia bedürfen möglicherweise neuer Ansätze. Die Sender wollen sparen und tun das durch den Wegfall von Planstellen und zum Leidwesen der Freien.

Damit es möglich wird, für immer mehr Aufgaben und Verantwortung auch angemessene Vergütungen zu erreichen, brauchen die Gewerkschaften eine starke Mitgliedschaft im Rücken!

Darum: Jetzt einschalten!

